

11. April 1940

Handwritten numbers: 30, 8, 40

ien.

r die Wiener

Ordnung ergehenden Weisungen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ab-  
legung der Staatsprüfung verpflichtet.

3. Den ordentlichen Mitgliedern des Instituts wird als un-  
vereinbar mit der Erfüllung der Pflichten, die sie dem Institut gegen-  
über auf sich nehmen, untersagt, Stellen als Lehrer oder Beamter in  
öffentlichen oder privaten Diensten einzunehmen. In berücksichtigungs-  
würdigen Fällen kann auf Antrag des Lehrkörpers des Reichserziehungs-  
ministeriums genehmigt werden, dass von der Einhaltung dieser Bestimmungen  
abgesehen werde.

4. Kommt ein Mitglied den oben bezeichneten Pflichten nicht  
nach oder entsprechen seine Leistungen nicht den gestellten Anforderun-  
gen, so geht es der Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung darüber  
liegt bei a. d. Mitgliedern beim Lehrkörper, bei o. Mitgliedern auf An-  
trag des Lehrkörpers beim Reichserziehungsministerium.

§ 7

Von der Institutsprüfung.

1. Die Prüfung findet am Schlusse des zweijährigen Lehrgan-  
ges vor einem vom Reichserziehungsministerium eingesetzten Prüfungs-  
ausschuss statt. Diesem gehört ausser den Mitgliedern des Lehrkörpers  
je ein Vertreter des öffentlichen Archiv- und Museal (Bibliotheks)  
Dienstes an. Den Vorsitz führt der Vorstand des Instituts. Die Mitglieder  
des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Lehrkörpers auf die  
Dauer von zwei Jahren ernannt. Für die Vertreter des Archiv- und Museal-  
(Bibliotheks) Dienstes werden auch Ersatzmänner bestellt.

2. Der Lehrkörper hat das Recht, diejenigen Professoren der  
Geschichte, die an der philosophischen Fakultät der Universität wirken,  
dem Lehrkörper des Instituts aber nicht angehören, als Beauftragter der  
Hausarbeit beim Reichserziehungsministerium in Vorschlag zu bringen.

Rechnungslegung  
im Barbestand von  
trag beim Haus-  
tragung in das  
aber, diese Sum-  
nach im Haushalts-  
brachten und Aus-  
en. Da wohl auch  
Krieges größere  
Rest Ihres Haus-  
- 912,31 RM) erst